



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.11.2025	09:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hämmern

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Hämmern	-, 247/3	Gebäude- und Freiflä- che, Hämmerer Orts- straße 85	Hämmerer Ortsstra- ße 85, 96528 Franken- blick/ OT Mengersge- reuth-Hämmern	120	73 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

stark sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus, Baujahr um 1900, mit Erd-, Ober- und nicht ausgebautem Dachgeschoss, halb unterkellert, 5 Räume, Küche, Bad. Fassade mit Asbestschieferverkleidung. Derzeit leerstehend und nicht nutzbar. Um 1992 Einbau Ölheizung und neue Fenster, Grundstück ist fast vollständig überbaut, Kleinstfläche mit Rasen neben dem Gebäude, keine Kfz-Stell- oder Garagenplätze vorhanden;

Verkehrswert:

2.600,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 31.07.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.